

GEMEINDE B E R G
Landkreis Ravensburg

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER
GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG - WVS)**

Aufgrund der

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg am 15. Februar 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 13.11.2014 beschlossen:

I. § 36 erhält folgende neue Fassung:

§ 36
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,69 €.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Berg, den 16. Februar 2023

gez. Manuela Hugger – Bürgermeisterin